

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Einkauf freier Spitzen
landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 14. April 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Einkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. April 1950 (GBl. S. 311) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1.
(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 dürfen Wertbezugsmarken zum Bezüge von Gegenlieferungswaren nicht mehr ausgegeben werden. Die Einkaufsbetriebe der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) haben die noch vorhandenen Bestände an Wertbezugsmarken mit den Abteilungen Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise abzurechnen und an diese bis zum 20. April 1950 zurückzugeben.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise rechnen die Wertbezugsmarken mit den Hauptabteilungen Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen bis zum 30. April 1950 ab.

(3) Die Wertbezugsmarken sind nach den Bestimmungen der Anordnung vom 28. Dezember 1949 über die Aufbewahrung im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigter Schriftstücke und Akten (MinBl. IO50 S. 1) zu vernichten.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. April 1950 dürfen folgende Erzeugnisse gemäß § 1 der Verordnung nur gegen Bezahlung ohne Anspruch auf den Bezug von Waren aufgekauft werden:

- a) Getreide,
- b) Speisehülsenfrüchte,
- c) Ölsaaten,
- d) Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen,
- e) Schweine,
- f) Geflügel, Kaninchen, Wild,
- g) Eier,
- h) Fleisch aus Hausschlachtungen, Schlachtfette, Butter, Pflanzenöl, Bienenhonig,
- i) Milch.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Kartoffeln aus der Ernte 1949 können außer zum erhöhten Preis auch zum doppelten Erfassungspreis mit Anspruch auf den Bezug von zusätzlichen Düngemitteln in Höhe von

je 200 g Reinstickstoff (N) * 1 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) und 180 g Reinphosphorsäure (P₂O₅) " 1 kg Superphosphat (Ware) zu Normalpreisen

für je 3 kg Speisekartoffeln aufgekauft werden.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

(1) Alle bis zum 1. April 1950 ausgegebenen Wertbezugsmarken (blaue „I-Marken“ für Industrie-

waren und rote „M-Marken“ für Mangelwaren) sind in sämtlichen genossenschaftlichen und privaten Einzelhandelsgeschäften sowie bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften aus den vorhandenen Beständen sofort und vor Belieferung der Punktkarten und Bezugscheine und vor Befriedigung aller sonstigen Bedarfsträger einzulösen.

(2) Als Industriewaren gelten:

punktkarten- und bezugscheinpflichtige Textilien, Bau- und Dachziegel, Nutz- und Schnittholz, Fensterglas.

Als Mangelwaren gelten:

Briketts, Zement, Fahrräder, Fahrradbereifungen, Gummistiefel, Säcke, Sattler- und Geschirrlleder, Sohl- und Brandleder, Dachpappe, verzinktes Eisengeschirr, Nähmaschinen, Glühlampen, Armband- und Taschenuhren, Milchtransportkannen, Behälterglas, Ackerluftreifen, Beile, Äxte, Sicheln, Benzinmotoren, gezogener Draht aus Eisen und Stahl, Treibriemen.

Ferner an einen Sonderabschnitt der Punktkarte gebundene Textilien.

Lederarbeitsschuhe und Arbeitskleidung in Verbindung mit einem Bezugschein der Abteilungen Handel und Versorgung.

(3) Die Landesregierungen, Ministerien für Handel und Versorgung, haben die Kreise anzuweisen, durch ausreichende Bevorratung des Einzelhandels dafür zu sorgen, daß die ausgegebenen I- und M-Marken mit den von den Bauern gewünschten Waren eingelöst werden können.

(4) Die Kreisräte der Ämter Handel und Versorgung sind für die Durchführung dieser Anweisung der Landesregierungen verantwortlich. Sie haben sich durch laufende Kontrollen von der reibungslosen und den Verbraucherwünschen entsprechenden Einlösung der I- und M-Marken zu überzeugen.

(5) Die Abteilungen Handel und Versorgung der Kreise sind verpflichtet, Bezugscheine für Lederarbeitsschuhe und Arbeitskleidung bevorzugt an die Ablieferer freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die noch im Besitze von M-Wertbezugsmarken sind, auszuhändigen.

(6) Die Hauptabteilungen Handel und Versorgung der Länder und die Abteilungen Handel und Versorgung der Kreise sind dafür verantwortlich, daß sämtliche ausgegebenen Bezugsmarken bis zum 31. Mai 1950 beliefert sind.

§ 5

Die Handelsorganisation (HO) ist verpflichtet, soweit ihr festes Verkaufstellennetz den Bedarf der Bauernwirtschaften an Waren noch nicht decken kann, durch „fliegende Läden“, Beteiligung an „Bauernmessen“ und durch „Kommissionsgeschäfte“ den landwirtschaftlichen Betrieben verkehrsgünstig gelegene Einkaufsmöglichkeiten schnellstens zu schaffen.

Berlin, den 14. April 1950

Ministerium für Handel und Versorgung:

Dr. H a m a n n
Minister